

Gemeinde Ittlingen

Bebauungsplan „Eulenschnabel“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| 1 Aufgabenstellung..... | 3 |
| 2 Lebensraumbereiche und -strukturen | 5 |
| 3 Wirkungen des Bebauungsplans | 5 |
| 4 Artenschutzrechtliche Prüfung | 6 |
| 4.1 Europäische Vogelarten | 7 |
| 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie | 12 |

Anhang

Ralf Gramlich – Ornithologische Untersuchung BP „Eulenschnabel“ in Ittlingen, Tabelle und Abbildung,
August 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ittlingen beabsichtigt den Bebauungsplan „Eulenschnabel“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,46 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

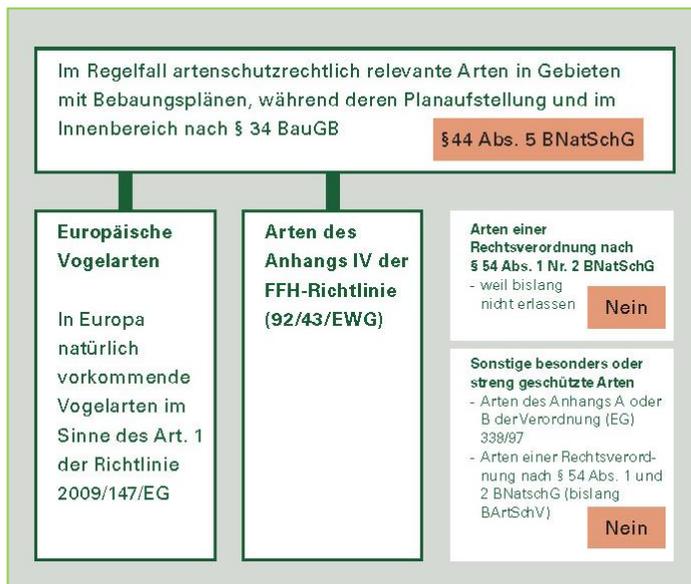
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

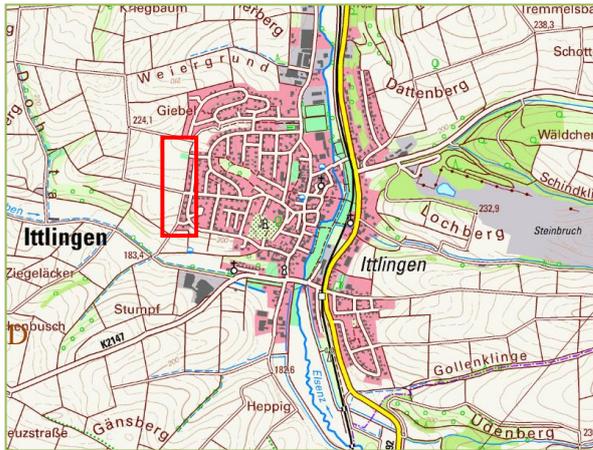


Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Ittlingen.

Nach Süden und Westen grenzt die offene, ackerbaulich dominierte Feldflur, nach Osten der Ortsrand mit Wohnbebauung und nach Norden eine neu gebaute Häuserreihe bzw. ebenfalls Ackerflächen an.

Abb.: Lage des Geltungsbereichs
(ohne Maßstab)

Die Fläche wird durch einen Feldweg aus Betonplatten, der die Verlängerung der Burgtorstraße bildet, in eine nördliche und eine südliche Hälfte aufgeteilt. Die Südhälfte besteht vollständig, die Nordhälfte weitgehend aus dem östlichen Teil großer Ackerschläge am Ortsrand.

Im südlichen Teil verläuft entlang des Ortsrands ein Asphaltweg, im nördlichen Teil ein Grasweg.

Ganz im Norden umfasst der Geltungsbereich noch einen neu angelegten Spielplatz mit einigen Spielgeräten.

Der Bestand ist in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt das Gebiet überwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Großteils des Geltungsbereichs mit Wohnhäusern geschaffen werden. Baugrenzen legen fest, welche Bereiche bei einer GRZ von 0,4 überbaut werden dürfen

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten, in denen Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen sind.

In Nord-Süd-Richtung soll eine Erschließungsstraße durch das Gebiet führen, die im Norden an die Straße „In der Spreit“, zentral an die Burgtorstraße und im Süden an einen Abzweig von „In der Spreit“ angeschlossen wird. In Verlängerung der Burgtorstraße erfolgt ein Anschluss an den vorhandenen Feldweg.

In den überbaubaren Flächen und den Erschließungsflächen werden Ackerflächen überbaut und versiegelt. Die Flächen gehen als Lebensraum verloren.

In der öffentlichen Grünfläche im Süden soll ein Retentionsbecken gebaut werden, das eingesät und bepflanzt werden kann. Im Nordwesten ist ein kleiner Spielplatz vorgesehen bzw. teilweise schon errichtet, der mit Bäumen und Sträuchern begrünt wird.

Entlang der südlichen Hälfte des Wohngebiets, südlich der Verlängerung der Burgtorstraße, ist eine schmale öffentliche Grünfläche zur randlichen Eingrünung des Gebiets vorgesehen, die ebenfalls eingesät und bepflanzt werden kann.



Projektnr.: 19071

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A4

Gemeinde Ittlingen
 Bebauungsplan "In der Spreit"
 Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Ende Mai 2020 viermal begangen¹. Dabei wurden insgesamt 15 Vogelarten erfasst.

Innerhalb des Geltungsbereichs gab es keine Brutnachweise. In den Ackerflächen westlich und nördlich wurden insgesamt sechs Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Sie halten mit ihren Brutrevieren in Richtung Westen einen Abstand von mindestens 100 m zum Ortsrand ein. Nach Norden steigt das Gelände an. Der Abstand zwischen dem Brutrevier nördlich und dem Ortsrand ist daher mit nur rd. 80 m etwas geringer.

Auf Grund der Lage angrenzend an den Ortsrand sind im schmalen Geltungsbereich keine Bruten der Feldlerche zu erwarten. Nicht ganz auszuschließen sind Bruten der Schafstelze, die bei der Brutplatzwahl geringere Abstände zu vertikalen Strukturen duldet. Die Art wurde im Gebiet nachgewiesen, Hinweise auf eine Brut gab es aber nicht.

Die übrigen Arten wurden im Geltungsbereich nur bei der Nahrungssuche oder im Überflug erfasst. Von diesen ist für die Freibrüter Buchfink, Girlitz, Grünfink und Hänfling, für den Halbhöhlen- und Nischenbrüter Hausrotschwanz und den Höhlenbrüter Haussperling davon auszugehen, dass sie im Wohngebiet westlich brüten. Die Goldammer findet in den Gehölzbeständen südwestlich geeignete Brutmöglichkeiten. Eine Brut des Frei- und Bodenbrüters in den intensiv genutzten Ackerflächen ist, zumindest solange die Flächen noch bewirtschaftet werden, nicht zu erwarten. Die Arten können als Brutvögel im näheren Umfeld des Geltungsbereichs bewertet werden.

Turmfalke und Rabenkrähe brüten weit außerhalb des Gebiets und werden als Nahrungsgäste bewertet. Als seltener Gast wurde zudem bei der Begehung im März ein Wiesenpieper beobachtet, der als Zugvogel aber nur auf dem Durchzug war.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten im Umfeld des Geltungsbereichs zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

| | |
|----------------------|---|
| Freibrüter | Buchfink, Elster, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Rabenkrähe, Ringeltaube |
| Höhlenbrüter | <u>Haussperling</u> |
| Nischenbrüter | Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> |
| Bodenbrüter | <u>Feldlerche</u> , <u>Goldammer</u> , Schafstelze |

Die Rote Liste² stuft acht dieser Brutvogelarten als nicht gefährdet ein.

¹ Begehung durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Goldammer und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind an sich zwar häufig, in den letzten Jahren sind jedoch starke Bestandsrückgänge von über 20 % feststellbar.

Die Feldlerche wird in der Roten Liste als gefährdet (Kat.3) eingestuft. Die Art ist häufig, im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände jedoch sehr stark ab.

Der Hänfling wird in der Roten Liste in der Kategorie 2 als stark gefährdet eingestuft. Er ist zwar mäßig häufig, es sind aber anhaltend starke Brutarealverluste und sehr starke Bestandsrückgänge von über 50 % feststellbar.

Die Vorwarnlistenarten sind in der Tabelle oben unterstrichen, die gefährdeten oder stark gefährdeten Arten sind fett markiert.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Äcker sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Das gilt insbesondere auch für Zugvögel wie den einmalig beobachteten Wiesenpieper.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und in den angrenzenden Acker- und Siedlungsflächen brüten können.

| Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) |
|---|
| <p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden insgesamt 12 Vogelarten erfasst, die im Umfeld des Geltungsbereichs Brutvögel sind oder zumindest sein können.</p> <p>Im Geltungsbereich, weitgehend aus Ackerflächen bestehend, gab es keine Brutnachweise. Auf Grund der Lage angrenzend an den Ortsrand sind im schmalen Geltungsbereich auch keine Bruten der Feldlerche zu erwarten. Nicht ganz auszuschließen sind Bruten der Schafstelze, die bei der Brutplatzwahl geringere Abstände zu vertikalen Strukturen duldet. Die Art wurde im Gebiet nachgewiesen, ein Brutrevier wurde aber nicht festgestellt.</p> <p>In den Ackerflächen westlich und nördlich wurden insgesamt sechs Brutreviere der Feldlerche erfasst. Die Feldlerchen halten mir ihren Brutplätzen in Richtung Westen einen Abstand von mindestens 100 m zum Ortsrand ein. Nach Norden steigt das Gelände leicht an. Der Abstand zwischen dem Brutrevier nördlich und dem neu bebauten Ortsrand ist daher mit nur rd. 80 m etwas geringer.</p> <p>Frei-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter brüten in den angrenzenden Siedlungsflächen und Freibrüter auch in den Gehölzbeständen südwestlich.</p> <p>Liegen die Bauflächen vor der Bebauung über längere Zeit brach, entstehen möglicherweise interessante Strukturen für die bodenbrütende Goldammer und die Schafstelze.</p> |
| <p><u>Prognose</u></p> <p>Rd. 2,6 ha Ackerfläche werden zu einem Wohngebiet bzw. für die Erschließung überbaut. Im Süden ist eine öffentliche Grünfläche für ein Retentionsbecken, im Norden eine Grünfläche für einen Spielplatz vorgesehen. Südlich der Burgtorstraße ist zudem eine schmale öffentliche Grünfläche zur randlichen Eingrünung des Gebiets geplant.</p> |

Beim Räumen der Baufelder während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Gelege von Bodenbrütern zerstört sowie Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt und getötet werden.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz Folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen und das Mähgut abzuräumen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

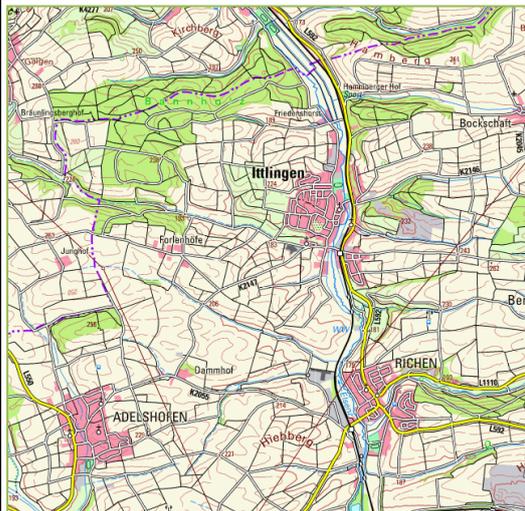
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden insgesamt 12 Vogelarten erfasst, die im Umfeld des Geltungsbereichs Brutvögel sind oder zumindest sein können.

Im Geltungsbereich selbst gab es keine Brutnachweise. Auf Grund der Lage angrenzend an den Ortsrand sind im schmalen Geltungsbereich auch keine Bruten der Feldlerche zu erwarten. Nicht ganz auszuschließen sind Bruten der Schafstelze, die bei der Brutplatzwahl geringere Abstände zu vertikalen Strukturen duldet. Die Art wurde nachgewiesen, ein Brutrevier konnte aber nicht festgestellt werden.

In den Ackerflächen westlich und nördlich wurden insgesamt sechs Brutreviere der Feldlerche erfasst. Die Feldlerchen halten um ihren Brutplätzen in Richtung Westen einen Abstand von mindestens 100 m zum Ortsrand ein. Nach Norden steigt das Gelände leicht an. Der Abstand zwischen dem Brutrevier nördlich und dem neu bebauten Ortsrand ist daher mit nur rd. 80 m etwas geringer.



Der Raum der lokalen Populationen von Feldlerche und Schafstelze wird mit den Offenlandflächen um Ittlingen bis zu den Waldflächen des Bannholz nördlich und westlich, Adelshofen im Südwesten und Richen im Südosten abgegrenzt.

Frei-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter brüten in den angrenzenden Siedlungsflächen und Freibrüter auch in den Gehölzbeständen südwestlich. Deren Raum der lokalen Populationen wird mit der Ittlinger Ortslage und den umgebenden Gärten und Gehölzbeständen abgegrenzt.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend, für die gefährdete Feldlerche und den stark gefährdeten Hänfling mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Rd. 2,6 ha Ackerfläche werden zu einem Wohngebiet bzw. für die Erschließung versiegelt. Im Süden ist eine öffentliche Grünfläche für ein Retentionsbecken, im Norden eine Grünfläche für einen Spielplatz vorgesehen. Südlich der Burgtorstraße ist zudem eine schmale öffentliche Grünfläche zur randlichen Eingrünung des Gebiets geplant.

In den von Bauarbeiten betroffenen Flächen sind aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen jeweils nur wenige Individuen. Die von der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden Störungen durch die angrenzenden Wohnnutzungen hinausgehen.

Durch die Bebauung gehen keine Feldlerchenbrutreviere direkt verloren und es gehen auch nur verhältnismäßig kleine, nicht als Brutplatz geeignete Ackerflächen verloren. Durch die Verschiebung des Ortsrands in die freie Landschaft werden sich aber die heutigen, ortsnahen Brutreviere der Feldlerche verschieben, da diese wieder dieselben Mindestabstände vom neuen Ortsrand einhalten werden wie bisher. Insofern verkleinert sich die für die lokale Population zur Verfügung stehende, zur Brut geeignete Ackerfläche geringfügig, was voraussichtlich den Verlust eines Brutreviers zur Folge hat (siehe unten).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist unwahrscheinlich. Durch die unten genannte, für das voraussichtlich verloren gehende Brutrevier erforderliche CEF-Maßnahme, wird sie ausgeschlossen.

Vermeidung

s.o. und CEF-Maßnahme (s.u.).

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden insgesamt 12 Vogelarten erfasst, die im Umfeld des Geltungsbereichs Brutvögel sind oder zumindest sein können.

Im Geltungsbereich selbst gab es keine Brutnachweise. Auf Grund der Lage angrenzend an den Ortsrand sind im schmalen Geltungsbereich auch keine Bruten der Feldlerche zu erwarten. Nicht ganz auszuschließen sind Bruten der Schafstelze, die bei der Brutplatzwahl geringere Abstände zu vertikalen Strukturen duldet. Die Art wurde nachgewiesen, ein Brutrevier konnte aber nicht festgestellt werden.

In den Ackerflächen westlich und nördlich wurden insgesamt sechs Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Sie halten mit ihren Brutrevieren in Richtung Westen einen Abstand von mindestens 100 m zum Ortsrand ein. Nach Norden steigt das Gelände leicht an. Der Abstand zwischen dem Brutrevier nördlich und dem Ortsrand ist daher mit nur rd. 80 m geringer.

Frei-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter brüten in den angrenzenden Siedlungsflächen und Freibrüter auch in den Gehölzbeständen südwestlich.

Prognose

Rd. 2,6 ha Ackerfläche werden zu einem Wohngebiet bzw. für die Erschließung versiegelt. Im Süden ist eine öffentliche Grünfläche für ein Retentionsbecken, im Norden eine Grünfläche für einen Spielplatz vorgesehen. Südlich der Burgtorstraße ist zudem eine schmale öffentliche Grünfläche zur randlichen Eingrünung des Gebiets geplant. Die Grünflächen werden eingesät und es werden Bäume und Sträucher gepflanzt.

Durch die Bebauung gehen keine Brutreviere unmittelbar verloren. Es ist aber davon auszugehen, dass die Feldlerchen mit ihren Brutplätzen auch zum neuen Ortsrand wieder denselben Mindestabstand nach Westen bzw. Nordwesten von rd. 100 m und nach Norden von rd. 80 m einhalten

werden.

Das Brutrevier nördlich wird sich auf Grund der höheren Lage wenn überhaupt nur geringfügig verschieben. Der vorhandene Ortsrand liegt bereits heute näher am Brutrevier, als der im Bereich Eulenschnabel neu entstehende. Es ist nicht zu erwarten, dass es verloren geht oder durch die geringfügige Verschiebung andere Brutreviere beeinträchtigt werden.

Das im Nordwesten nahe am Geltungsbereich liegende Brutrevier wird sich durch die näher rückende Bebauung weiter in die offene Feldflur verschieben. Da es dort aber in alle Richtungen bereits besetzte Reviere gibt, und im verbleibenden Raum eine Erhöhung der Brutrevierdichte durch beschränkende Faktoren wie das Nahrungsangebot nicht zu erwarten ist, wird es aller Voraussicht nach aufgegeben.

Es wird daher die u.g. CEF-Maßnahme ergriffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Brutreviere der Vögel, die am angrenzenden Wohngebiet oder in den Gehölzbeständen südwestlich liegen, werden nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil entstehen im durchgrüneten Wohngebiet mit zusätzlicher randlicher Bepflanzung neue Brutmöglichkeiten für Frei-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Die Bodenbrüter Goldammer und Schafstelze profitieren ebenfalls von der CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Ziel der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist es, die Brutrevierdichte im Raum der lokalen Population aufrecht zu erhalten. Da keine zusätzlichen Flächen zur Verfügung gestellt werden können, ist die verbleibende Fläche so aufzuwerten, dass die Brutrevierdichte insgesamt gleich bleibt.

Die hohe Revierdichte im Bereich westlich von Ittlingen deutet darauf hin, dass die Feldlerchen hier schon ausreichend Brutmöglichkeiten vorfinden und vor allem das Nahrungsangebot bei der Erhöhung der Revierdichte der begrenzende Faktor ist.

In den Ackerflächen im Raum der lokalen Population, nach Möglichkeit westlich von Ittlingen in den Gewannen *Nonnenpfad, Kriegbaum, Weiergrund, Schmidtsbuckel, Rotenberg, Viehweg* oder *Wittumberg*, ist daher ein mehrjähriger Blühstreifen mit einer Fläche von mind. 1.000 m² anzulegen.

Der Blühstreifen ist an dieser Stelle oder im Wechsel mit einer oder mehreren anderen geeigneten Stellen, für mindestens 25 Jahre spätestens alle 5 Jahre immer wieder neu anzulegen.

Der Blühstreifen soll nicht entlang eines stark frequentierten Wegs und in weniger als 100 m Abstand zum Waldrand angelegt werden.

Die Gemeinde trifft entsprechende Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen, in denen die Vorgehensweise für das Anlegen des von Blühstreifens langfristig abgesichert wird.

Die Maßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt gesichert. Der Erfolg der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt.

Nach einer Begehung des Gebietes wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume oder Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Artengruppe der **Fledermäuse** konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse mit Quartieren in der Ortslage oder in den im Umfeld vorhandenen Gärten und Obstwiesen auch den Ortsrand von Ittlingen bejagen und dabei auch die Ackerflächen des Geltungsbereichs gelegentlich überfliegen. Die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen haben als Jagdhabitat aber wenn überhaupt eine sehr geringe Bedeutung. Strukturen, die als Quartier in Frage kämen, gibt es im Geltungsbereich nicht.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 10.11.2020



Anhang

Ralf Gramlich – Ornithologische Untersuchung BP „Eulenschnabel“ in Ittlingen, Tabelle und Abbildung, August 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV



Projektnr.: 19071

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4

| Brutvögel | | |
|-----------|------------|------------------------|
| FI | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> |

Gemeinde Ittlingen
 Bebauungsplan "Eulenschnabel"
 Abbildung: Vögel
 Brutreviere

M 1 : 2.000

| Festgestellte Vogelarten | | | | Schutzstatus | | | | | | | | Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises | | | | | Arten nach Beobachtungsterminen | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|----------------|-----------------------------|---------------|-----------------|---------------------|------------|------------------------|-----------------------------------|--|---------------------|------------------|--|-----------|---|---|--------------|---------------------------------|--|----------|----------|---|--|--|--|---|--|--|--|--|--|--|--|
| Lfd. Nummer | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Artkürzel DDA | Rote Liste BaWü | | | Rote Liste Deutschland | Europäische Vogelschutzrichtlinie | Species of European Conservation Concern | BArtSchV. | | Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N) | Brutvogel | | | Nahrungsgast | | Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Kategorie | Kurzfristiger Trend | Häufigkeit | | | | Besonders geschützt | Streng geschützt | | A | B | C | Bodennähe | Überflug | 1 | 2 | 3 | 4 | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | 27.03.20 | 11.04.20 | 08.05.20 | 29.05.20 | | | | | | | | | | | |
| 1 | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | . | ↓↓ | sh | - | - | - | X | - | N | | | | X | | | | | 08:40 - 09:40 Uhr 9 °C sonnig, windig | | | | X | | | | | | | |
| 2 | Elster | <i>Pica pica</i> | E | . | ↑ | h | - | - | - | X | - | N | | | | | | X | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Fl | 3 | ↓↓↓ | h | V | - | 3 | X | - | B | | | | X | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | Gi | . | ↓↓ | h | - | - | - | X | - | N | | | | | | | X | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | G | V | ↓↓ | h | - | - | - | X | - | N | | | | | | | X | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Gf | . | = | sh | - | - | - | X | - | N | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Hänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | Hä | 2 | ↓↓↓ | mh | V | - | 2 | X | - | N | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hr | . | = | sh | - | - | - | X | - | N | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | H | V | ↓↓ | sh | V | - | 3 | X | - | N | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | Rk | . | = | h | - | - | - | X | - | N | | | | | X | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Rt | . | ↑↑ | sh | - | - | - | X | - | N | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | Rm | . | ↑ | mh | - | X | 2 | X | X | N | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | Schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | St | V | = | mh | - | - | - | X | - | N | | | | | X | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Tf | V | = | mh | - | - | 3 | X | X | N | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | W | 1 | ↓↓↓ | s | - | - | - | X | - | N | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

**Projekt: Gemeinde Ittlingen
BP Eulenschnabel**

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 SO und 6819 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

| Abk. | Abschichtungskriterium |
|------|--|
| V | Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴ |
| L | Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte. |
| P | Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen. |
| N | Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen. |

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|--|------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|--|
| Säugetiere ohne Fledermäuse⁶ | | | | | | | | |
| 1. | Biber | Castor fiber | 2 | | X | | | Fundangabe in 6719 |
| 2. | Feldhamster | Cricetus cricetus | 1 | X | | | | |
| 3. | Haselmaus | Muscardinus avellanarius | G | | X | | | Fundangabe in 6719, (6819 NO) |
| 4. | Wildkatze | Felis silvestris | 0 | X | | | | |
| Fledermäuse⁷ | | | | | | | | |
| 5. | Bechsteinfledermaus | Myotis bechsteinii | 2 | X | | | | |
| 6. | Braunes Langohr | Plecotus auritus | 3 | X | | | | |
| 7. | Breitflügel-Fledermaus | Eptesicus serotinus | 2 | | | X | | Sommerfunde in (6819) 6720 ⁸ , 6721 ⁹ |
| 8. | Fransenfledermaus | Myotis nattereri | 2 | X | | | | |
| 9. | Graues Langohr | Plecotus austriacus | 1 | X | | | | |
| 10. | Große Bartfledermaus | Myotis brandtii | 1 | X | | | | |
| 11. | Große Hufeisennase | Rhinolophus ferrumequinum | 1 | X | | | | |
| 12. | Großer Abendsegler | Nyctalus noctula | i | | X | | | Funde in (6819 NO) |

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder
ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten
defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i =
Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in
Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der
Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach
2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der
Wanne“ in Neuenstadt-Stein im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

**Projekt: Gemeinde Ittlingen
BP Eulenschnabel**

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|-------------------------------|-------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|--|
| | | | | | | | | Sommerfunde in 6819 NO |
| 13. | Großes Mausohr | Myotis myotis | 2 | | X | | | Funde in, 6819 NO Fundangabe in 6719, 6819 Wochenstube in 6719 SO |
| 14. | Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus | 3 | X | | | | |
| 15. | Kleiner Abendsegler | Nyctalus leisleri | 2 | X | | | | |
| 16. | Mopsfledermaus | Barbastella barbastellus | 1 | X | | | | |
| 17. | Mückenfledermaus | Pipistrellus pygmaeus | G | X | | | | |
| 18. | Nordfledermaus | Eptesicus nilssonii | 2 | X | | | | |
| 19. | Nymphenfledermaus | Myotis alcaethoe | | X | | | | |
| 20. | Rauhautfledermaus | Pipistrellus nathusii | i | | | X | | Funde in 6819 Sommerfunde in 6819 6720 ¹⁰ , 6721 ¹¹ , 6720/ 6721 ¹² , 6721/ 6722 ¹³ |
| 21. | Wasserfledermaus | Myotis daubentonii | 3 | X | | | | |
| 22. | Weißbrandfledermaus | Pipistrellus kuhlii | D | X | | | | |
| 23. | Wimperfledermaus | Myotis emarginatus | R | X | | | | |
| 24. | Zweifelfledermaus | Vespertilio murinus | i | X | | | | |
| 25. | Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | 3 | | | X | | Funde in 6719 SO, 6819 NO Sommerfunde in 6719 SO, 6819 NO |
| Reptilien¹⁴ | | | | | | | | |
| 25. | Äskulapnatter | Zamenis longissimus | 1 | X | | | | |
| 26. | Europ. Sumpfschildkröte | Emys orbicularis | 1 | X | | | | |
| 27. | Mauereidechse | Podarcis muralis | 2 | | | | | Fundangabe in 6720 NO, (6721 NW), 6819 SO, 6820 SW+SO, 6821, 6822 NW, 6919, 6920, 6921 NW +SW +SO, 6922 NW+ SW Fundangabe in 6520 NO+NW+SW, 6620 SO, 6720 NO. |
| 28. | Schlingnatter | Coronella austriaca | 3 | | X | | | Fundangabe in (6819 NO) |
| 29. | West. Smaragdeidechse | Lacerta bilineata | 1 | X | | | | |
| 30. | Zauneidechse | Lacerta agilis | V | | X | | | Fundangabe in 6719 SO |
| Amphibien | | | | | | | | |
| 32. | Alpensalamander | Salamandra atra | N | X | | | | |
| 33. | Europ. Laubfrosch | Hyla arborea | 2 | | X | | | Fundangabe in (6819 NO) |
| 34. | Geburtshelferkröte | Alytes obstetricans | 2 | X | | | | |
| 35. | Gelbbauchunke | Bombina variegata | 2 | | X | | | Fundangabe in (6719 SO), 6819 NO, Fundangabe in 6719, 6819 |
| 36. | Kleiner Wasserfrosch | Rana lessonae | G | X | | | | |
| 37. | Knoblauchkröte | Pelobates fuscus | 2 | X | | | | |
| 38. | Kreuzkröte | Bufo calamita | 2 | X | | | | |
| 39. | Moorfrosch | Rana arvalis | 1 | X | | | | |
| 40. | Nördlicher Kammmolch | Triturus cristatus | 2 | | X | | | Fundangabe in (6719 SO), 6819 NO Fundangabe in 6819 |
| 41. | Springfrosch | Rana dalmatina | 3 | X | | | | |
| 42. | Wechselkröte | Bufo viridis | 2 | | X | | | Fundangabe in 6819 NO |

¹⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

¹² Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹³ Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kocherturm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁴ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

**Projekt: Gemeinde Ittlingen
BP Eulenschnabel**

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|---------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----|---|---|---|---|--------------------------------|
| Schmetterlinge^{15 16} | | | | | | | | |
| 43. | Apollofalter | Parnassius apollo | 1 | X | | | | |
| 44. | Blauschillernder Feuerfalter | Lycaena helle | 1 | X | | | | |
| 45. | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | Maculinea nausithous | 3 | X | | | | |
| 46. | Eschen-Scheckenfalter | Hypodryas maturna | 1 | X | | | | |
| 47. | Gelbringfalter | Lopinga achine | 1 | X | | | | |
| 48. | Großer Feuerfalter | Lycaena dispar | 3 | | X | | | Fundangabe in (6719) |
| 49. | Haarstrangeule | Gortyna borelii | 1 | X | | | | |
| 50. | Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | Maculinea teleius | 1 | | X | | | Fundangabe in (6719) |
| 51. | Nachtkerzenschwärmer | Proserpinus proserpina | V | | X | | | |
| 52. | Schwarzer Apollofalter | Parnassius mnemosyne | 1 | X | | | | |
| 53. | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling | Maculinea arion | 2 | X | | | | |
| 54. | Wald-Wiesenvögelchen | Coenonympha hero | 1 | X | | | | |
| Käfer¹⁷ | | | | | | | | |
| 55. | Alpenbock | Rosalia alpina | 2 | X | | | | |
| 56. | Eremit | Osmoderma eremita | 2 | | X | | | Fundangabe in 6819 |
| 57. | Heldbock | Cerambyx cerdo | 1 | X | | | | |
| 58. | Scharlachkäfer | Cucujus cinnaberinus | | X | | | | |
| 59. | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Graphoderus bilineatus | - | X | | | | |
| Libellen¹⁸ | | | | | | | | |
| 60. | Asiatische Keiljungfer | Gomphus flavipes | 2r | X | | | | |
| 61. | Große Moosjungfer | Leucorrhinia pectoralis | 1 | X | | | | |
| 62. | Grüne Flussjungfer | Ophiogomphus cecilia | 3 | X | | | | |
| 63. | Sibirische Winterlibelle | Sympecma paedisca | 2 | X | | | | |
| 64. | Zierliche Moosjungfer | Leucorrhinia caudalis | 1 | X | | | | |
| Weichtiere | | | | | | | | |
| 65. | Bachmuschel | Unio crassus ¹⁹ | 1 | | X | | | Fundangabe in 6819 |
| 66. | Zierliche Tellerschnecke | Anisus vorticulus ²⁰ | 2 | X | | | | |
| Farn- und Blütenpflanzen | | | | | | | | |
| 67. | Bodensee-Vergißmeinnicht | Myosotis rehsteineri | 1 | X | | | | |
| 68. | Dicke Trespe | Bromus grossus | 2 | X | | | | |
| 69. | Europäischer Dünnfarn | Trichomanes speciosum | N | X | | | | |
| 70. | Frauenschuh | Cypripedium calceolus ²¹ | 3 | X | | | | |
| 71. | Kleefarn | Marsilea quadrifolia | 1 | X | | | | |
| 72. | Kriechender Sellerie | Apium repens | 1 | X | | | | |

¹⁵ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁶ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹⁷ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁸ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁰ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

²¹ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

**Projekt: Gemeinde Ittlingen
BP Eulenschnabel**

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle⁵ |
|------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------|----------|----------|----------|----------|--------------------------------------|
| 73. | Liegendes Büchsenkraut | Lindernia procumbens | 2 | X | | | | |
| 74. | Sand-Silberscharte | Jurinea cyanoides | 1 | X | | | | |
| 75. | Sommer-Schraubens- stendel | Spiranthes aestivalis | 1 | X | | | | |
| 76. | Sumpf-Glanzkrout | Liparis loeselii | 2 | X | | | | |
| 77. | Sumpf-Siegwurz | Gladiolus palustris | 1 | X | | | | |